

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Mich. Hein, Bad Ems

Nr. 41

Diez, Montag den 18. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Alt- händlern und ähnlichen Gewerbetreibenden be- findlichen gebrauchten Kleidungs- u. Wäschestücke.

Vom 29. Dezember 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind und sich im Besitze von Gewerbetreibenden befinden, deren Betrieb auf den Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der bezeichneten Gegenstände gerichtet ist, werden beschlagnahmt, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

Als solche Gewerbetreibende gelten insbesondere: Althändler, Trödler, Tandler, Monatsgarderobenhändler und Pfandleiher.

§ 2.

Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 3.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 4.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Verfügungen zu Gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden, zulässig.

§ 5.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind durch die Besitzer dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Kommunalverbände zu melden.

Bei Gegenständen, die von der Beschlagnahme betroffen sind und sich nicht im Gewahrsam des Besitzers befinden, ist neben dem Besitzer auch der Gewahrsamsinhaber meldepflichtig.

Die Kommunalverbände haben nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Diese sind auch berechtigt, den Bestand der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände durch Beauftragte feststellen zu lassen.

§ 6.

Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Ueberreignung an die Kommunalverbände nicht freiwillig erfolgt, werden gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 und der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 auf Antrag des zuständigen Kommunalverbandes enteignet werden.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die nach § 5 Abs. 3 von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnungen werden auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Beutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

J.-Nr. II. 1411.

Diez, den 11. Februar 1918.

Die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden (Althändler, Trödler, Tandler usw.) und ersichtlich von vorstehen-

der Verordnung Kenntnis zu geben und sie aufzufordern, Ihnen bis spätestens 15. Februar d. J. über die in ihrem Besitze befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäscheartikel Meldung zu erstatten. Die eingegangenen Meldungen sind mir bis spätestens am 1. März d. J. einzureichen. Geht bis zu diesem Tage eine Meldung hier nicht ein, nehme ich an, daß solche bei Ihnen nicht eingegangen sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter

J. B. 182.

Diez, den 13. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Anstelle des auf seinen Wunsch zurückgetretenen Herrn Marksheider Hankel in Bad Ems habe ich Herrn Rentner Karl Glid daselbst zum Berufsberater in der Kriegsbeschädigten-Fürsorge ernannt und ihm als Dienstbezirk die Gemeinden: Bad Ems, Becheln, Dausenau und Kemmenau zugewiesen. Ich ersuche die Herren Bürgermeister der genannten Orte um entsprechende ortsübliche Bekanntmachung.

**Der Kreisausschuß
für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge
im Untereinkreis.**

J. B.:

Simmermann.

XVIII. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Nbt. III b Tbg.-Nr. 6853/2171.

Frankfurt a. M., den 7. April 1917.

Verordnung über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 11. Dezember 1915 ordne ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

Zuständige Behörde ist der Landrat (Kreisdirektor), in preussischen Stadtkreisen, sowie in hessischen Städten mit über 20 000 Einwohner der Oberbürgermeister.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde (§ 3) ihres Wohnortes im Bezirk ihrer Wohnort- oder Nachbargemeinde gegen den jeweils am Arbeitsorte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit sowie Hilfeleistung beim Getreideausschlag insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3.

Die Aufforderungen erfolgen durch den Gemeindevorsteher. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt er-

forderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sowie den Ausbruch des Getreides sicher zu stellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.

§ 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Höhe der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig im Falle des § 1 der Regierungspräsident (Ministerium des Innern in Darmstadt), im Falle des § 2 der Landrat (Kreisdirektor) und, wenn der Gemeindevorsteher einem Landratsamt (Kreisamt) nicht untersteht, der Regierungspräsident (Ministerium des Innern in Darmstadt).

§ 6.

Wer dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt oder einer auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 15. Oktober 1917 außer Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel,

Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil

Oesterreich-Ungarn.

WTB. Budapest, 15. Febr. Heute fand hier unter Beteiligung der österreichischen und ungarischen Minister für Handel, Finanzen und Uebergangswirtschaft sowie der gemeinsamen Minister von Stöcker-Steiner und Baron Birrian unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Dr. Bekerle eine gemeinsame Ministerkonferenz über Wirtschaftsfragen statt, die beide Staaten interessieren.

WTB. Wien, 16. Febr. In der Sitzung der parlamentarischen Kommission des Polenklubs berichtete, wie die polnischen Nachrichten melden, der Klubobmann Göy über die dem Ministerpräsidenten am 11. Februar abgegebene Erklärung über die von den Polen gegenüber der Regierung wegen des mit der Ukraine geschlossenen Friedensvertrages einzunehmende Haltung. Die Kommission nahm einstimmig mit Anerkennung den vom Klubobmann gemachten Schritt zur Kenntnis. Hierauf entwickelte sich eine mehrstündige Debatte über die dem Polenklub zu erstattenden Vorschläge bezüglich eines weiteren Vorgehens. In der Debatte, welche die Entrüstung der Nation und die Bereitwilligkeit, ihre Rechte zu verteidigen, widerspiegelte, wurde die vollkommenste Uebereinstimmung der Ansichten in der Haltung, welche die Nation gezwungen ist, in der polnischen Frage einzunehmen, festgestellt.

Reyington's Angriffe gegen Lloyd George.

Reyington gibt in seinem Bericht über die Versailler Konferenz an, daß hinsichtlich der Betätigung Lloyd Georges folgende Gerüchte umlaufen: Lloyd George habe versucht, die Konferenz zu einer neuen Extratour zu veranlassen. Er hatte aber damit kein Glück, ferner habe er, als die Effektivstärke der britischen Armee und die autoritative dringende Erörterung von Verstärkungen betont wurde, eine eingehende Diskussion Thomas' verhindert und den Alliierten in dieser Hinsicht keine Hoffnung gegeben. Schließlich

habe er für die Operationen an der Westfront den britischen Generalstab in London praktisch ausgeschaltet und Feldmarschall Haig eines seiner unentbehrlichsten Aktionsmittel beraubt. Repington forderte die Regierung auf, die Gerüchte, wenn sie falsch seien, zu dementieren und stellt gleichzeitig dem Parlamente anheim, sich im Interesse der Sicherheit der britischen Armee und des Erfolges der britischen Sache unerbittlich und eingehend mit der Tätigkeit des Kriegskabinetts zu befassen. Repington führt mit scharfem Sarkasmus aus, daß es sich bei der fraglichen neuen Extratour um einen Schlag gegen die Türken handelte, was angesichts der Anhäufung der deutschen Truppen an der Westfront für jeden Mann unverständlich sei. Es verlautet, daß Lloyd Georges Extratour gescheitert sei, aber der Sicherheit halber solle das Parlament ihm das feste Versprechen abnehmen, daß weder diese noch andere Extravaganzen zur Ausführung gelangten. Repington tadelt Lloyd George ferner in den schärfsten Ausdrücken wegen der mangelhaften Kriegsorganisation zu Hause und sagt, er könne weder Krieg noch Frieden machen. Er habe kein Recht, zu Fremden über das Friedensbedürfnis der britischen Arbeiter zu reden. Freilich wünschten die Arbeiter den Frieden, sie erstrebten aber gleichzeitig wie des Kriegszielmanifest beweise, die Niederwerfung des deutschen Militarismus. Die Frage sei, ob Lloyd George ihnen über die Lage der britischen Armee die Augen geöffnet habe, erst dann dürfe er von einem Friedensbedürfnis des Landes reden, wenn er nach der offenen Darlegung der tatsächlichen Lage ein starkes Mandat empfangen habe, zu kämpfen oder zu kapitulieren. Er dürfe von seiner eigenen Feigheit nicht auf die anderer schließen. Repington behauptet, in Frankreich äußerst abfällige Kritiken über Lloyd George gehört zu haben und verlangt daher, daß das Parlament die Frage der Truppenverstärkung unter Anhörung der Heeresleitung in offener Sitzung endgültig entschließen solle. Er betont, ganz Frankreich kämpfe wie ein Mann für die heilige Sache, ebenso Amerika, nur die britischen Heere schrumpften infolge der Kneiferei Lloyd Georges beständig zusammen. Repington behauptet schließlich, die Versailler Konferenz habe dem alliierten Kriegsrat entgegen den früheren Erklärungen Lloyd Georges weitgehende Exekutivgewalt beigelegt, die gerade für die bevorstehende Verteidigung gegen den erwarteten großen deutschen Angriff äußerst bedenklich sei, da die britische Heeresleitung praktisch die Verfügung über ihre eigenen Reserven verliere. Zudem werde durch das neue Oberkommando des Generals Foch und des dazu gehörigen Britengenerals von Lloyd Georges Gnaden der Londoner Generalstab praktisch ausgeschaltet. Tatsächlich habe Lloyd George die Autorität Haigs und Robertsons durch seine eigene Ersicht und trage somit alle Verantwortung, was indessen ein schwacher Trost wäre, wenn die Sache schiefginge. Repington schließt, Lloyd George habe nunmehr endgültig und klar die völlige Unfähigkeit, England in diesem großen Kriege zu leiten, nachgewiesen, das Parlament müsse in dieser Lage handeln, wie es für notwendig befände.

Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am 15. Februar ds. Js. sind die Bestimmungen der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh in vollem Umfange in Kraft getreten. Danach ist die Ueberführung von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen von einem Kommunalverband des Regierungsbezirks in einen anderen an die Genehmigung der Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, gebunden. Ferner bedarf es zur Einfuhr von Vieh in den Regierungsbezirk Wiesbaden und zur Ausfuhr aus demselben der Genehmigung der gleichen Stelle und der beteiligten auswärtigen Provinzialfleischstelle. Die Bestim-

mungen haben den Zweck, den Schleichhandel mit Vieh, der einen großen, unseren Viehbestand ernstlich gefährdenden Umfang erreicht hat, zu unterbinden. Die Ausfuhrerlaubnis wird daher nur erteilt werden, wenn durch einen sichverständigen Beauftragten der Bezirksfleischstelle nachgewiesen wird, daß es sich bei den betreffenden Tieren um Nutzvieh oder Zuchtvieh und nicht um Schlachtvieh handelt. Der Verbleib der Tiere wird nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort überwacht. Schlachtvieh ist wie bisher an die Kreisjammellstellen des Viehhandelsverbandes abzuführen. Der Erwerb und die Veräußerung von Nutzvieh innerhalb eines Kommunalverbandes ist an keine Formlichkeit gebunden. Wünscht jedoch ein Landwirt, sich Nutzvieh aus einem anderen Kommunalverband zu beschaffen, so muß er zuvor um die Einfuhrerlaubnis nachsuchen. Den Antrag „zum Zwecke des Weiterverkaufs“ können auch die mit einer Ausweiskarte versehenen Händler stellen. Der Antrag ist bei dem Bürgermeisteramt einzureichen, wo Antragsformulare vorrätig gehalten werden. Die Genehmigung der Ausfuhr setzt die vorherige Genehmigung der Einfuhr voraus. Der Versender der auszuführenden Tiere hat unter Vorlegung der erteilten Einfuhrgenehmigung, der Kaufanzeige und der Mitteilung über den Verladeort und die Verladezeit die Ausfuhrgenehmigung bei der Bezirksfleischstelle zu beantragen. Die Ausfuhrerlaubnis wird nach Besichtigung der Tiere ausgehändigt gegen eine Gebühr von 5 Mk. für Großvieh und 1,50 Mk. für Kleinvieh. Die gleiche Gebühr wird erhoben für die Genehmigung zur Einfuhr von Vieh aus fremden Viehhandelsverbänden. Ueber die Handhabung des Handels auf Märkten werden noch besondere Bestimmungen veröffentlicht werden. Die Güterabfertigungen der Eisenbahnverwaltungen sind angewiesen, keine Verladungen vorzunehmen, wenn nicht die vorgeschriebene Genehmigung beigebracht wird.

Staatsmaßnahmen zur Ausdehnung des Kartoffelbaues.

Nachdem das Preussische Abgeordnetenhaus die Anträge der Staatshaushaltskommission auf Vermehrung der Kartoffelanbaufläche durch Gehährung von Zuschüssen für die Saatgutbeschaffung angenommen hat, haben die maßgebenden Behörden und landwirtschaftlichen Körperschaften die Vorbereitungen für eine umfassende Werbetätigkeit zu einer starken Ausdehnung des Kartoffelbaus ungefäumt in Angriff genommen. In allen Provinzen sollen mit Hilfe der Landwirtschaftskammern die Landwirte über die nationale Notwendigkeit einer Vermehrung der Kartoffelanbaufläche aufgeklärt werden. Für die Vermittlung guten Saatgutes sind umfangreiche Maßnahmen in Aussicht genommen. Das Anerkennungsverfahren wird eine entsprechende bewegliche und trotzdem zuverlässige Organisation erhalten. Die Mitwirkung der Schulen und der Presse soll in großem Umfange in Anspruch genommen werden. Durch den Aushang von Plakaten in den Gemeindehäusern, Gasthöfen, Eisenbahnwagen, Wartesälen und sonst geeigneten Orten soll die gesamte Bevölkerung, auch die Inhaber von Schrebergärten ständig an die Notwendigkeit der Ausdehnung des Kartoffelbaues erinnert werden. Die Verhandlungen mit der Reichskartoffelstelle bezüglich der besonders zu erlassenden Bestimmungen über die Anrechnung der Lieferungen stehen vor dem Abschluß. Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem königlichen Landes-Oekonomikollegium wird bereits eine umfassende Tätigkeit auf allen mit der Durchführung der neuen Aufgabe zusammenhängenden Gebieten entfaltet. Die Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftl. zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln hat ihre Mitwirkung in bereitwilliger Weise zur Verfügung gestellt. Es sind alle Vorbereitungen getroffen, um eine ausreichende Anbaufläche für Kartoffeln zu gewährleisten.

Die neuen Eisenbahnsfahrpreise.

Am 1. April d. J. tritt bekanntlich eine Verteuerung des Reiseverkehrs nicht nur in Berlin, sondern im ganzen Deutschen Reich in Kraft. Der zugunsten des Reichs zu erhebende Zuschlag ist nach Wagenklassen gestaffelt; er beträgt für die bisher steuerfreie 4. Klasse 10 v. H. des Fahrpreises, für die übrigen Klassen 12 bis 16 v. H. des Fahrpreises (12 v. H. in der 3., 14 v. H. in der 2., 16 v. H. in der 1. Klasse). Zugunsten der Staatseisenbahnverwaltungen wird ein Zuschlag von 10 v. H. erhoben. Infolgedessen erhöhen sich die kilometerischen Einheitsätze in der 4. Klasse von 2 auf 2,2 Pfg., in der 3. Klasse von 3 auf 3,3 Pfg., in der 2. Klasse von 4,5 auf 4,95 Pfg., in der 1. Klasse von 7 auf 7,7 Pfg. Diese erhöhten Sätze erhöhen sich weiter um die Staffelhöhe der Reichsverkehrssteuer, nämlich in der 4. Klasse um 10 v. H. von 2,2 auf 2,4 Pfg., in der 3. Klasse um 12 v. H. von 3,3 auf 3,7 Pfg., in der 2. Klasse um 14 v. H. von 4,95 auf 5,7 Pfg., in der 1. Klasse um 16 v. H. von 7,7 auf 9 Pfg. Auch die Beförderung des Reisegepäcks verteuert sich um durchschnittlich den dritten Teil des jetzigen Preises.

Industrie, Handel und Gewerbe.

Auslandsforderungen. Die Handelskammer zu Hamburg (Bahn) weist darauf hin, daß nach der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1918 nunmehr die Anmeldepflicht für Auslandsforderungen auch auf Forderungen gegen Schuldner in den Vereinigten Staaten, Cuba, Panama, Liberia, China, Siam und Brasilien ausgedehnt worden ist. Formulare zur Anmeldung können von der Geschäftsstelle der Kammer: Hamburg (Bahn), Josefsstraße 7, bezogen werden.

Verkehr.

Stückgutverkehr. Während der Dauer der gegenwärtigen Stückgutsperrre nahmen die Eisenbahnstellen nach den bisherigen Bestimmungen dringende Sendungen für die Munitionsherstellung und Kriegsrüstung, soweit sie nicht unmittelbar an militärische Stellen, sondern an private Empfänger gerichtet waren, nur dann zur Beförderung an, wenn die Notwendigkeit des Versandes durch die Linienkommandantur des Versandbezirks bescheinigt war. Dieses Verfahren wird vom 15. Februar an dahin geändert, daß die erwähnten Bescheinigungen von der für den Empfangsort zuständigen Kriegsamtsstelle ausgestellt werden. Die Anträge auf Versandgenehmigung für Güter der vorbezeichneten Art sind also nicht mehr der Linienkommandantur, sondern — unter Benützung eines besonderen, bei den Handelskammern erhältlichen Vordruckes — der für den Empfangsort zuständigen Kriegsamtsstelle schriftlich einzureichen.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Die kommende Vermögensabgabe. Über die am 1. April nach dem Kriege geplante Vermögensabgabe glaubt die Täg. Rundschau folgende Einzelheiten mitteilen zu können: Die Abgabe soll nicht unmittelbar nach dem Kriege, sondern erst einige Zeit später stattfinden. Ferner gedenkt man, sie auf eine Reihe von Jahren — man spricht von 15 — zu verteilen. Endlich hofft man, bei der Abgabe nicht über eine Höhe von durchschnittlich 10 Prozent hinauszugehen zu brauchen.

Krankenkassenbeiträge und Lebensmarken. Für Selbsterwerbslose und Arbeiter beiderlei Geschlechts sind infolge der gestiegenen Löhne auch die Versicherungsbeiträge schon vielfach erhöht worden. Nun kommt noch auch für Hausgebinde, Lehrlinge und ähnliche Personen eine gleiche Aussicht infolge des gestiegenen Wertes der gewährten Beköstigung. Die einschlägigen Verordnungen sind schon vielfach von den Behörden erlassen worden. Sie sind in den Versicherungsgeetzen vorgesehen.

Vermischte Nachrichten.

Die Wiederaufnahme des Fernverkehrs. Die Einschränkungen im Fernverkehr der deutschen Eisenbahnen werden bald wieder gemildet werden. Schon am letzten Dienstag dürften sämtliche Schnell- und Personenzüge wieder in Verkehr gebracht werden können, die seit dem 22. Januar in Wegfall gekommen sind. Außer Verkehr bleiben nur die Züge, die seit dem 13. Januar und früher ausfallen sind. Der Fahrplan wird demnach in vollem Umfange wieder durchgeführt, wie er vom 13. bis zum 21. Januar bestanden hat.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 22. Februar 1918 werden nachfolgende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert:

Vormittags 9½ Uhr:

Distrikt Br. Verhau 76:

- 17 Hm. Eichen- und Kiefernholz,
- 203 Hm. Buchen- und Kiefernholz (Knorrig u. Anbruch),
- 177 Hm. Buchenreisernäppel,
- 1170 Buchenwellen.

Zusammenkunft um 9¼ Uhr an der Einmündung der Straße Friedrichslegen in die Straße Oberlahnstein-Försthaus.

Nachmittags 2 Uhr:

Distrikt Speierskopf 16:

- 3470 Stück Eichen- und Buchenwellen.

Zusammenkunft zur festgesetzten Zeit im Distrikt.

Oberlahnstein, den 14. Februar 1918.

Der Magistrat.

Fischerei-Verpachtung.

Am Mittwoch, den 13. März 1918, vorm. 11½ Uhr wird im Hotel Müller zu Nassau (Bahn) die dem Fiskus und den Ufergemeinden zustehende

Fischerei in der Lahn

von der Gemarkungsgrenze Nassau-Obernassau, bezw. Nassau-Seelbach bis zur Einmündung des Ruppaches in der Gemarkung Gutenader, ca. 12,5 Km., vom 1. 4. 1918 ab auf 12 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet.

Bisheriger Pachtpreis jährlich 140 Mk. Verpachtungsbedingungen sind gegen Einsendung von 1,— Mk. durch die Oberförsterei zu beziehen.

Kgl. Oberförsterei Nassau/Lahn.

Ausgabe von Lebensmitteln.

Von Dienstag, den 19. Februar d. Js. ab können in den hiesigen Kolonialwarengeschäften (mit Ausnahme von B. Bauscher) folgende Lebensmittel bezogen werden: Auf Nummerabschnitt 12: 1 Fleischbrüherahwürfel und 1 Suppenbrüherahwürfel; Nr. 13: 500 Gr. Marmelade oder Zuckerrübenkraut; Nr. 14: 1 Beutel Suppen; Nr. 15: 50 Gr. Nudeln; Nr. 16: 50 Gr. Gerstengröße; Nr. 17: 50 Gr. Grieß. Auf die Kaffeezettelkarte Nr. 1, welche sich an dem Stamm der Brotkarte befindet, 250 Gr. Kaffeezettel. Außerdem stehen Sardinen und Mergentrunk i. Paketen in den oben bezeichneten Geschäften zum Verkauf.

Freiendiez, den 15. Februar 1918.

Der Bürgermeister.